

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 19. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 17. Dezember 2020

Anfrage 1: E-Scooter: Gefahren für Menschen mit Beeinträchtigungen reduzieren!

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Anja Schiemann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 12. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gefahren gehen nach Ansicht des Senats von E-Scootern insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigungen aus?
2. Inwieweit arbeitet der Senat an einem Konzept zur Reduzierung von Gefahren, die von E-Scootern ausgehen und insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen treffen?
3. Wie bewertet der Senat die von dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Forum „Barrierefreies Bremen“ formulierten und Mitgliedern des Senats übermittelten Forderungen zur Reduzierung von Gefahren, die von E-Scootern ausgehen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Angesichts der relativ hohen Auslastung der angebotenen E-Scooter sind die Unfallzahlen bisher eher gering. Bei den 22 registrierten Verkehrsunfällen waren in 17 Fällen die Nutzer dieser Fahrzeuge als Verursacher verzeichnet. Bei elf Verkehrsunfällen gab es Leichtverletzte, davon verletzten sich sechs Nutzer selbst. In zwei Fällen wurden die Nutzer schwer verletzt. Neun Verkehrsunfälle wurden als sogenannte Bagatellunfälle registriert. Hier entstanden also nur Sachschäden.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist es besonders wichtig, dass andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen. Das Abstellen oder Querstellen von Fahrrädern, Werbeaufstellern, Tischen, Stühlen und anderen Gegenständen widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme. E-Scooter machen da keine Ausnahme; insbesondere, wenn sie auf Gehwegen liegen, stellen sie für diese Personengruppe eine besondere Gefährdung dar. Deshalb legt der Senat bei den Sondernutzungserlaubnissen ein großes Augenmerk darauf, dass es nicht zu herumliegenden E-Scootern kommt.

Zu Frage 2:

Mit der Regulierung der E-Scooter im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse wird darauf abgezielt, Gefahren zu reduzieren, auch und gerade für Menschen mit Beeinträchtigungen. Es war dabei von Anfang an das klare Ziel des Senats, die Sondernutzungserlaubnisse fortzuentwickeln. Die mit der Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb primär befassten Senatsressorts für Mobilität und für Inneres tauschen intensiv die vorliegenden Erfahrungen aus, auch besteht ein Austausch mit anderen Städten.

Ebenso erfolgt ein Austausch mit den in Bremen aktiven E-Scooter-Anbietern, auch um Lösungen für geschilderte Probleme zu entwickeln.

Die Sondernutzungserlaubnis bietet aufgrund der Ausgestaltung der enthaltenen Auflagen die Möglichkeit, sie auch während der Laufzeit anzupassen. In diesem Sinne ist geplant, die verbleibende Restgehwegbreite von 1,50 m auf 1,80 m auszuweiten, perspektivisch das Thema Abstellflächen und Abstellverbotszonen voranzutreiben und das Kontrollmanagement zu optimieren. Es ist eine deutliche Absenkung der Reaktionszeit für das Umstellen von E-Scootern geplant. Der Senat erwägt besondere Abstellbereiche für Fahrzeuge geteilter Mobilität, was verschiedene Sharing-Formen einbezieht wie Bike-Sharing, Lastenrad-Sharing und auch E-Scooter. Dieses muss in der Regel im öffentlichen Straßenraum erfolgen und soll daher in die nachbarschaftlichen Straßenraum- und Parkkonzepte eingebunden werden.

Unabhängig davon erfolgen Maßnahmen zur sicheren Abstellung der Scooter. Die Polizei Bremen hatte angeregt, Scooter mit Zweibeinständer anstelle der bislang eingesetzten Einbeinständer einzusetzen, da diese deutlich mehr Standsicherheit aufweisen. Dieser Punkt wurde von den E-Scooter-Anbietern positiv beantwortet und mit dem Update der Fahrzeuge werden beide in Bremen aktive Anbieter ihre Fahrzeuge so ausgerüstet haben. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit es in Hinblick auf das problematische Abstellverhalten als auch für mögliche Rechtsansprüche gefordert werden sollte, dass bei der „Rückgabe“ durch Nutzer*innen diese ein Foto des abgestellten Fahrzeugs automatisch übersenden müssen.

Wenn ein E-Scooter erkennbar als Verkehrshindernis hinterlassen werde, soll künftig eine Ahndung wegen eines Verstoßes gegen Paragraph 32 Absatz 1 StVO erfolgen.

Zu Frage 3:

Der Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau haben dem Forum „barrierefreies Bremen“ und dem Landesbehindertenbeauftragten in einem gemeinsamen Schreiben auf deren Fragen geantwortet.

Die Forderungen betreffen Punkte, die bei der Fortentwicklung der Sondernutzungserlaubnisse vom Senat in den Blick genommen werden. So werden im Rahmen des quartierlichen Parkraummanagements künftig auch die Möglichkeiten der Schaffung von Stellflächen für E-Scooter abgestimmt. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Aufstellens soll weiter optimiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Punkte der Erreichbarkeit und Reaktionszeiten der Anbieter. Der Senat ist der Auffassung, dass bei der Behandlung dieser Fragen künftig eine engere Abstimmung der beteiligten Ressorts und Behörden mit dem Landesbehindertenbeauftragten erfolgen muss, so dass dieser stärker als bisher in den Genehmigungsprozess eingebunden werden soll.

Die Forderung nach einer Einführung der Halterhaftung der Anbieter ist auf Landesbeziehungsweise Kommunalebene schwer umzusetzen. Der Senat unterstützt aber die Bestrebungen einiger Bundesländer, die gesetzliche Halterhaftung auf E-Scooter auszuweiten. Parallel werden Gespräche mit den Anbietern geführt, damit diese die Halterhaftung auf freiwilliger Basis übernehmen.

Anfrage 2: Weltraumbahnhof in der Nordsee - wie geht es wann mit dem Jahrhundertprojekt weiter?

Anfrage der Abgeordneten Professor Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 12. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand beim Jahrhundertprojekt "Weltraumbahnhof in der Nordsee" und wie treibt der Senat dieses für Bremerhaven und Bremen enorm wichtige Projekt voran?

2. Welche Gespräche hat der Senat mit den zuständigen niedersächsischen Stellen und mit dem Bund geführt und wann ist mit einer Entscheidung des Bundes in dieser Sache zu rechnen?

3. Inwieweit prüft der Senat die Option, dass das Land Bremen gegebenenfalls die Anschubfinanzierung des Projektes übernimmt, sofern Bremerhaven der Heimathafen des Weltraumbahnhofs wird und der Bund die Finanzierung von geschätzten 20 bis 30 Millionen Euro nicht übernehmen möchte?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Land Bremen als Standort leistungsstarker Industrie- und Wissenschaftscluster sowohl im Bereich Luft- und Raumfahrt als auch in der maritimen Wirtschaft hat die Chancen eines Offshore-Startplatzes für kleine Trägerraketen in der Nordsee frühzeitig erkannt.

Das BMWi hat mit der Bewertung der erforderlichen Genehmigungen begonnen und nachfolgend einen umfangreichen Katalog noch offener Fragen zur Prüfung einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit dem Bundesverband der Deutschen Industrie, BDI, als Initiator der Initiative übermittelt. Dieser Fragenkatalog sowie die Ausarbeitung weiterer Standortvorteile sind Gegenstand der aktuell durch die BIS beauftragten Fortsetzungsstudie „Konkretisierung der Konzeptstudie Offshore- Weltraumbahnhof in der Nordsee.“

Der Senat unterstützt den BDI und die Bremer und Bremerhavener Partner bei der Schaffung geeigneter rechtskonformer Rahmenbedingungen durch die Finanzierung der Konkretisierungsstudie sowie den fortlaufenden Austausch mit dem Bund.

Die Ergebnisse der im Februar 2021 abzuschließenden Konkretisierungsstudie sollen Bremerhavens Position als idealen Standort eines Basishafens für einen Weltraumbahnhof in der Nordsee sowohl gegenüber dem BDI als auch den Bundesministerien festigen.

Zu Frage 2:

Bereits im Juli 2020 fand auf Initiative und Einladung der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, SWAE, ein Treffen mit dem BDI, der BIS, der BLG Logistics Group und dem Bremer Raumfahrtcluster AVIASPACE im DLR-Institut für den Schutz maritimer Infrastrukturen statt, um das maritime Know-how und die Standortvorteile Bremerhavens als möglichen Heimathafen eines zukünftigen Weltraumbahnhofs zu präsentieren.

Die dort beschlossene und von der BIS aus Eigenmitteln beauftragte Ausarbeitung einer ersten „Konzeptstudie und Kostenanalyse für eine mobile Abschussplattform in der Nordsee“ wurde von den Experten der Deutschen Offshore Consult GmbH durchgeführt und bildet die fachliche Basis für das vom BDI am 4. September 2020 präsentierte Positionspapier „Deutscher Startplatz für Microlauncher- Bedarfsanalyse und Handlungsempfehlung“, das auch der Bundesregierung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt wurde.

Der Senat ist mit den zuständigen Stellen beim Bund im Schulterschluss mit dem BDI sowie den genannten Akteuren vor Ort im fortlaufenden Austausch. Insbesondere die Ausarbeitung der regulatorischen Aspekte und die Lösung von möglichen Nutzungskonflikten hat entscheidenden Einfluss auf die generelle Genehmigungsfähigkeit und den Zeitplan einer möglichen Umsetzung des Vorhabens. Daher wird die Entscheidung des Bundes für einen „Weltraumbahnhof in der Nordsee“ auch von den Ergebnissen der laufenden Konkretisierungsstudie aus Bremen abhängen. Es ist beabsichtigt die Ergebnisse der Studie im Rahmen einer Veranstaltung im 1. Quartal 2021 Vertretern der Bundesministerien, der Microlauncher Hersteller, des Bremer Startkonsortiums, und weiterer „New Space“ Akteure in Bremerhaven zu präsentieren, um die nächsten Schritte bis zu einer möglichen Umsetzung gemeinsam zu planen.

Das Thema eines möglichen Deutschen Weltraumbahnhofs in der Nordsee ist durch die gute Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit des BDI in zahlreichen Medien präsent und

hat natürlich auch das Interesse zahlreicher weiterer Hafenstandorte geweckt. Sowohl aus Cuxhaven als auch Wilhelmshaven sind ebenfalls Initiativen geplant. Aufgrund der direkten Wettbewerbssituation der Hafenstandorte ist hier noch kein Austausch erfolgt und auch bisher nicht aus Niedersachsen angefragt worden. Daher gilt es, zusammen mit dem BDI und dem Bund als so schnell wie möglich ein technisch und wirtschaftlich tragfähiges Gesamtkonzept vorzulegen und als Standortvorteil für Bremerhaven zu nutzen.

Zu Frage 3:

Die aktuell laufende Konkretisierung der Konzeptstudie wird auch Aussagen zu einem möglichen Entwicklungs- und Betreiberkonsortiums unter Einbindung der lokalen hafenseitigen Infrastruktur geben. Dabei wird auch der Marktbedarf, der bisher ausschließlich von drei Start up`s angemeldet wurde, erneut und vertieft auf ein tragfähiges Geschäftsmodell zu analysieren sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass in dieser noch sehr frühen Planungsphase die generelle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens noch völlig unklar und somit auch der Zeitpunkt einer Diskussion etwaiger Finanzierungskonzepte aus Landesmitteln verfrüht ist.

Anfrage 3: Teilnahme von Schulen in Bremen und Bremerhaven am EU-Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch Anfrage der Abgeordneten Jan Saffe, Christopher Hupe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schulen haben im Schuljahr 2019 und 2020 am EU-Schulprogramm Gemüse, Obst und Milch teilgenommen, bitte differenziert nach Bremen und Bremerhaven?
2. Wie hoch sind hierbei der regionale und der Bio-Anteil bei Gemüse, Obst und Milch bei den über das EU-Schulprogramm an die Schulen gelieferten Lebensmitteln, bitte differenziert nach Gemüse, Obst und Milch?
3. Wurde das dem Land Bremen zur Verfügung stehende Budget aus dem EU-Schulprogramm im Schuljahr 2019 und 2020 im vollen Umfang ausgeschöpft und wenn nicht, was sind die Gründe hierfür?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Schuljahr 2019/20 haben 22 Schulen in der Stadtgemeinde Bremen und sieben Schulen in der Stadtgemeinde Bremerhaven am EU-Schulprogramm bei den Komponenten Obst und Gemüse teilgenommen.

Die Komponente Milch wird im Land Bremen nicht an Schulen, sondern ausschließlich in Kindertageseinrichtungen umgesetzt. Das Angebot wurde in der Stadtgemeinde Bremen von 29 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von 24 Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen.

Zu Frage 2:

Im Programm werden lediglich die Komponenten Milch einerseits und Schulobst beziehungsweise Gemüse andererseits unterschieden. Die Kategorien sind wiederum unterteilt in biologisch und konventionell erzeugte Produkte, eine Unterscheidung zwischen regional und nicht regional erzeugten Produkten erfolgt bei der Abrechnung nicht.

Bei der Milch verbirgt sich unter der Kategorie „BIO“ sowohl Bio-Milch aus zertifizierten Betrieben als auch Weidemilch mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidcharta“. Der Anteil der Weidemilch in der Kategorie „Bio“ liegt für Bremen bei mindestens 50 Prozent. Eine genauere Aussage lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten leider nicht machen.

Alle 22 Schulen in der Stadtgemeinde Bremen werden mit Bio-Erzeugnissen beliefert. Alle sieben Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven werden mit Obst und Gemüse aus konventionellem Anbau beliefert.

Die ausgelieferte Milch entspricht in allen Kitas in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven der Kategorie „Bio“.

Zu Frage 3:

Bei der Kalkulation für das Schuljahr 2019/20 wurde das Budget für die Komponenten Obst und Gemüse sowie für die Komponente Milch komplett verplant. Bedingt durch die Coronapandemie und die damit verbundenen Schul- und Kitaschließungen konnte jedoch nicht in vollem Umfang geliefert werden.

Bei der Komponente Obst und Gemüse beträgt das Budget 247 764,32 Euro, davon ausgezahlt wurden bisher 165 296,78 Euro, das entspricht einer Quote von 66,72 Prozent. Bei der Komponente Milch beträgt das Budget 86 832,96 Euro, von denen bisher 52 148,10 Euro ausgezahlt wurden. Dies entspricht eine Quote von 60,06 Prozent.

Die endgültigen Quoten können sich unter Umständen jedoch noch erhöhen, da möglicherweise noch nicht alle Lieferanten die Abrechnungen für das Schuljahr 2019/20 eingereicht haben. Eine Rückmeldung aus Niedersachsen diesbezüglich steht noch aus.

Anfrage 4: Der Finanzmarkt als wichtige Stellschraube für mehr Nachhaltigkeit! Anfrage der Abgeordneten Jan Saffe, Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass ab März 2021 bei Finanzprodukten die ESG-Nachhaltigkeitskriterien, die für „Environmental“, „Social“ und „Governance“ stehen, verpflichtend offengelegt werden müssen?

2. Welche möglichen Vor- oder Nachteile ergeben sich hieraus nach Ansicht des Senats für Verbraucherinnen und Verbraucher und insbesondere für die Beratungstätigkeit der Verbraucherzentrale Bremen im Bereich „Nachhaltige Geldanlage“?

3. Reicht diese Offenlegungs- beziehungsweise Transparenz-Verordnung der EU nach Ansicht des Senats aus oder bedarf es weiterer Maßnahme, wie zum Beispiel eines Kontrollmechanismus, der überprüft, ob bei Beratungsgesprächen zu Finanzprodukten durch Banken und Versicherungen auch wirklich umfänglich über die nachhaltige Wirkung nach ESG-Kriterien informiert wird?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat begrüßt die neuen Offenlegungs- und Transparenzverpflichtungen, da diese im Zusammenspiel mit weiteren Finanzmarktvorschriften die Voraussetzungen für Verbraucher*innen schaffen, sofern Interesse besteht, Geld in nachhaltige Anlageprodukte anzulegen.

Nachhaltige Geldanlage ist zentral für die Entwicklung eines zukunftsorientierten Wirtschaftssystems. Die Notwendigkeit zur Ausrichtung des Wirtschaftssystems entlang ökologischer, sozialer und ökonomisch nachhaltiger Maßstäbe dürfte unbestritten sein.

Nachhaltige Geldanlage hilft, diesen Prozess zu beschleunigen, indem Nachhaltigkeitswirkungen transparent gemacht werden, nachhaltiges Investieren ermöglicht wird und Finanzflüsse in Richtung nachhaltige Entwicklung gelenkt werden. Die Veröffentlichungspflichten von Nachhaltigkeitskriterien sind zum einen die Voraussetzung zur Förderung nachhaltiger Geldanlage. Sie stellen gleichzeitig einen Anreiz und eine Sensibilisierung von Anleger*innen hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Geldanlage dar.

Zu Frage 2:

Verbraucher*innen fragen vermehrt nachhaltige Geldanlagen nach. In diesem Zusammenhang ist die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Anlageberatung für Verbraucher*innen als positiv zu bewerten. Auch die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt die neuen Offenlegungspflichten, denn derzeit gibt es keine verbindlichen Vorgaben dazu, welche Finanzprodukte als nachhaltig eingestuft werden dürfen oder welche Kriterien bei der Bewertung von Anlageprodukten Berücksichtigung finden müssen. Finanzprodukte heute ähneln einer „Blackbox“ und Verbraucher*innen fehlt es an verlässlichen Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit. Die neuen Regelungen schaffen verbindliche Transparenz über die Offenlegungspflichten von Nachhaltigkeitsinformationen von Finanzprodukten.

Als Nachteil für Verbraucher*innen kann sich jedoch auch eine gewisse Überforderung durch die zusätzlichen Informationen zur Nachhaltigkeit ergeben. Bei der Geldanlage sowie den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Finanzprodukten handelt es sich für viele Verbraucher*innen bereits um komplexe und schwer verständliche Sachverhalte. Hinzu kommt, dass Entscheidungen zur Geldanlage häufig vor dem Hintergrund eines längeren Zeithorizonts getroffen werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Nachhaltigkeitsinformation erhöht die Komplexität. Zudem kann es zu Schwierigkeiten bei der Interpretation dieser Information kommen.

Nach Auffassung des Senats kann hier die Verbraucherzentrale Bremen eine wichtige Unterstützungsleistung für Verbraucher*innen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit liefern. Die Verbraucherzentrale Bremen hat bereits einen Schwerpunkt zum Thema Nachhaltige Geldanlage etabliert und berät schon jetzt Verbraucher*innen, die sich für das Thema ethisches Investieren interessieren. Für die weitere Beratungstätigkeit zum Thema nachhaltige Geldanlagen erwartet die Verbraucherzentrale Bremen weiterhin erheblichen Beratungs- und Informationsbedarf für interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher – auch durch die erweiterten Offenlegungspflichten. Ein Teil der Erhöhung der institutionellen Förderung, den die Freie Hansestadt Bremen der Verbraucherzentrale Bremen ab dem Haushaltsjahr 2020 gewährt, wird für den Themenbereich nachhaltige Geldanlage aufgewendet.

Zu Frage 3:

Nach Auffassung des Senats ist die Verabschiedung von Offenlegungs- und Transparenzpflichten allein nicht ausreichend. Es bedarf zudem einheitlicher Bewertungskriterien und -maßstäben, um die Nachhaltigkeitswirkung von Finanzprodukten verlässlich darstellen zu können. Ein erster Schritt ist hier die Taxonomieverordnung der EU, mit der ein einheitliches gemeinsames Klassifizierungssystem für nachhaltige Anlageprodukte eingeführt wurde.

Daneben gilt es, die rechtlichen Vorgaben für die Anlageberatung weiterzuentwickeln, damit die notwendigen Informationen auch bei den Kund*innen ankommen. Das heißt, Banken und Versicherer sollten zukünftig über die Nachhaltigkeitswirkung von Finanzanlageprodukten informieren, die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kund*innen abfragen und entsprechend dieser Präferenzen Anlageempfehlungen aussprechen.

Es wird auch erforderlich sein, das Thema in den Bereich der Aufsicht zu überführen. Es ist notwendig, dass die oben erwähnte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der privaten Anlageberatung verpflichtend in die Beratungsprotokolle von Banken und Versicherungen aufgenommen werden und damit überprüfbar gemacht werden.

Anfrage 5: Umsetzung der Hospizförderung

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 13. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie setzt der Senat die Zusage aus dem Koalitionsvertrag „Bremen braucht weitere stationäre Hospizplätze, dies wollen wir bei Bedarf durch die Bezuschussung von Investitionskosten vorantreiben“ mit Blick auf die in Planung befindlichen vier Hospize mit je acht Plätzen um?
2. Welche finanziellen Mittel will der Senat dafür aufwenden, zumindest bis zum selbst definierten Versorgungsgrad für das Land Bremen von ungefähr 36 stationären Hospizplätzen auf eine Million Einwohner?
3. Wie viele Plätze bei welchen Trägern und an welchen Orten befinden sich so weit in der Planung, dass sie in den nächsten fünf Jahren realisiert werden könnten?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Ziel, rechnerisch 36 stationäre Plätze auf eine Millionen Einwohner zu haben, ist erreicht, wenn das Land Bremen mit seinen 681 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Hospizplätze anbieten kann.

Derzeit werden in der Stadtgemeinde Bremen zwei stationäre Hospize mit je acht Plätzen betrieben, ein weiteres mit acht Plätzen wird gerade erbaut:

- Das „hospiz:brücke“, betrieben von der Zentrale für Private Fürsorge, befindet sich in Bremen-Walle
- Das Hospiz „Lilge-Simon-Stift“ befindet sich in Bremen-Nord, wird betrieben von den Johannitern
- Im Bau begriffen ist das Hospiz „Sirius“ in Bremen-Arsten, dass die Zentrale für Private Fürsorge betreiben will. Die Eröffnung ist für das Frühjahr 2021 geplant

Damit verfügt das Land Bremen im Frühjahr über 24 Plätze. Darüber hinaus sind weitere Hospize in der Stadtgemeinde Bremen in Planung:

- Beim Andreas-Hospiz Bremen Horn-Lehe haben gerade die Bauaktivitäten begonnen. Die Fertigstellung ist für Ende 2021 / Anfang 2022 geplant. Das Hospiz soll von der Mission Lebenshaus betrieben werden und über acht Plätze verfügen.
- Ein Hospiz der Lungenstiftung Bremen für schwerstlungenkranke Menschen in Bremen-Osterholz befindet sich noch in einer Vorbereitungsphase.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven soll im Frühsommer 2021 im Stadtteil Lehe erstmals ein Hospiz seinen Betrieb aufnehmen, das „Haven-Hospiz“ der Mission Lebenshaus. Es soll ebenfalls über acht Plätze verfügen.

Insgesamt stehen damit im Land Bremen bis Anfang 2022 40 Plätze in fünf Einrichtungen zur Verfügung, davon 20 Prozent in Bremerhaven. Damit steigt die rechnerische Versorgung auf 59 Plätze auf eine Million Einwohner. Die Planungen der Lungenstiftung Bremen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Insgesamt ist dies eine sehr erfreuliche Entwicklung, die der Senat ausdrücklich begrüßt.

**Anfrage 6: Kindgerechte Quarantäne-Richtlinien für Kinder und Jugendliche?
Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. November 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Richtlinien gelten im Land Bremen für Kinder und Jugendliche mit Quarantänebescheid vom Gesundheitsamt während ihrer häuslichen Quarantäne? Inwieweit wird das jeweilige Alter der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt?
2. Inwiefern wahren die Quarantäne-Richtlinien die Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes, um sicherzustellen, dass zum Beispiel eine Absonderung von der Familie, einschließlich getrennter Mahlzeiten oder Isolierung von Geschwistern, nicht angeordnet wird?
3. Wie beurteilt der Senat den Bedarf an bundesweit geltenden Quarantäneanordnungen, die den Kinder- und Jugendschutz wahren, und wie kann dieses gegebenenfalls auf Initiative des Bremer Senats erreicht werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1 und 2:

Eine Isolierung ist eine behördlich angeordnete, zeitlich befristete Maßnahme bei Patientinnen und Patienten mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion zum Schutz anderer Menschen. Sie kann je nach Schweregrad der Erkrankung sowohl häuslich als auch stationär erfolgen. Da es bezüglich der Ansteckungsgefahr keine Unterschiede zwischen jungen und älteren Menschen gibt, kann auch bei der Isolierung nicht zwischen verschiedenen Altersstufen differenziert werden. Muss ein Kind in Quarantäne, weil es krank ist oder beispielsweise die KITA oder Schule geschlossen wird, haben Erziehungsberechtigte das Recht mit Lohnfortzahlung zuhause zu bleiben. Das ermöglicht es den Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu unterstützen und sich mit ihrer besonderen Belastung auseinanderzusetzen.

Zu Frage 3:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA, bietet Eltern eine Fülle an Informationen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Zeit einer Quarantäne aber auch viele Informationen über Corona im Allgemeinen. Es gibt auch eine kindgerechte Version in einfacher Sprache auf dem Portal, falls sich Kinder und Jugendliche selbst über dieses Medium informieren wollen.

Aus epidemiologischer Sicht können keine spezielle Quarantäne-Richtlinien für Kinder und Jugendliche gelten, siehe auch Antwort zu Frage 1 und 2. Grundsätzlich werden in den Diskussionen über alle Corona-Maßnahmen sowohl im Land Bremen als auch auf Bundesebene die Interessen von Kindern und Jugendlichen immer mit bedacht und versucht, bestmöglich zu berücksichtigen.

Anfrage 7: Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bremen Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 17. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurde die Gewerbeabfallverordnung in Bremen seit Inkrafttreten umgesetzt?
2. Welche bremischen Behörden sind mit wie vielen Stellen, Angabe in VZÄ, für die Umsetzung und die laut Verordnung vorgesehenen Kontrollen zuständig?
3. Wie viele Kontrollen von Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen haben seit 2017 stattgefunden, bitte nach Jahren aufzuführen und dabei die Prozentzahl der Kontrollen bei kleinen und mittleren Unternehmen benennen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung am 1. August 2017 werden im Land Bremen diese Regelungen im Rahmen der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen abfallrechtlichen Regelungen beziehungsweise Überwachungen umgesetzt. Die Überwachung erfolgt jeweils als Gesamtbetrachtung des Unternehmens/der Einrichtung. Die zuständigen Behörden im Land Bremen überwachen regelmäßig bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten, Abfallerzeuger, Abfallentsorger, Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Es werden die gefährlichen Abfälle, die nicht gefährlichen Abfälle sowie die Einhaltung der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften überprüft.

Seit 2017 wurden durch die Handwerkskammer und das Umweltressort eine Reihe von Veranstaltungen zur Gewerbeabfallverordnung durchgeführt. Insbesondere mittlere und kleinere Unternehmen nutzen diese Veranstaltungen zur Information und Hilfestellung bei der Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis. Seitens der Behörde kann gesagt werden, dass die Unternehmen/Einrichtungen bestrebt sind, die Ziele und Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen. Probleme und Fragestellungen werden an die Behörde herangetragen. Es wird konstruktiv nach rechtskonformen Lösungen gesucht.

Zu Frage 2:

Im Stadtgebiet Bremen und im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Umweltressort für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung und für die Überwachung zuständig. Im Stadtgebiet Bremerhaven liegt die Zuständigkeit beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt.

In beiden Behörden gibt es kein Personal, das ausschließlich mit den Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung befasst ist. Zwischen den Behörden besteht allerdings ein enger Kontakt. Regelmäßig wird sich auch zur Gewerbeabfallverordnung ausgetauscht.

Zu Frage 3:

Eine Einzelstatistik über Kontrollen zur Gewerbeabfallverordnung gibt es nicht. Seit Inkrafttreten der Gewerbeabfallverordnung wurden insbesondere die Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle an die Anforderungen angepasst. Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde und der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde wurde dies intensiv begleitet und überwacht.

Die Überwachung der abfallerzeugenden Unternehmen erfolgt im Rahmen der Regelüberwachung und darüber hinaus auch bei anlassbezogenen Kontrollen.

Anfrage 8: Strom- und Wassersperren

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis und die Fraktion DIE LINKE vom 17. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Sperrandrohungen für Gas, Wasser und Strom wurden in den Städten Bremen und Bremerhaven seit 1. Juli 2020 erlassen, bitte getrennt für beide Städte angeben?

2. Wie viele Sperrungen für Gas, Wasser und Strom wurden in den Städten Bremen und Bremerhaven seit 1. Juli 2020 vorgenommen, bitte getrennt für beide Städte angeben?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2020 kam es in Bremen und Bremerhaven zu 9 717 Sperrandrohungen.

Hierin enthalten sind Androhungen sowohl für Privatkunden, als auch für gewerbliche Kunden. Eine getrennte Ausweisung ist nach Auskunft von swb nicht möglich. Darüber hinaus ist ebenso eine getrennte Ausweisung der Sperrandrohungen nach der Art der Energieversorgung, also Gas, Wasser oder Strom, sowie getrennt nach Bremen und Bremerhaven nach Auskunft von swb nicht möglich.

Zu Frage 2:

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2020 kam es in Bremen und Bremerhaven zu 1 769 durchgeführten Sperren.

Die Entwicklung der Sperren im genannten Zeitraum 1. Juli bis 30. November 2020 stellt sich wie folgt dar:

In 1 463 Fällen kam es zu Stromsperren. In Bremen kam es zu 1 109 Stromsperren und in Bremerhaven sind 354 Stromsperren erfolgt.

Die Versorgung mit Gas wurde in Bremen in fünf Fällen gesperrt. In Bremerhaven kam es zu keinen Sperren bei der Gasversorgung.

In Bremen und Bremerhaven wurde in 293 Fällen die Wasserversorgung gesperrt. Auf Bremen entfallen 251 Sperren und auf Bremerhaven 42.

In acht Fällen wurde die Versorgung mit Wärme gesperrt. Die Sperren erfolgten in Bremen, in Bremerhaven wurde die Versorgung mit Wärme in keinem Fall unterbrochen.

Anfrage 9: Verbot der rechtsradikalen Gruppierung „Graue Wölfe“? Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 19. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Welche Gruppierungen und Einrichtungen im Land Bremen rechnet der Senat den rechtsradikalen „Grauen Wölfen“/Ülkücü-Bewegung zu und wie wird ihr Personenpotential jeweils eingeschätzt?

2. Welche rechtlichen Spielräume im eigenen Zuständigkeitsbereich sieht der Senat, abgesehen von geheimdienstlichen Maßnahmen, um die Aktivitäten und den Einfluss der „Grauen Wölfe“ einzuschränken und zu unterbinden?

3. Wird sich der Senat auf Bundesebene, zum Beispiel im Rahmen der Innenministerkonferenz, für ein bundesweites Verbot der „Grauen Wölfe“ einsetzen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die türkische „Partei der Nationalistischen Bewegung“, MHP, gilt als Hauptorganisation der ÜLKÜCÜ-Bewegung und unterhält weltweit Auslandsvertretungen, unter anderem in Deutschland, wo sie durch die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“, ADÜTDF, vertreten wird. In den 1980ern spaltete sich die „ATİB - Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e.V.“ von der ADÜTDF ab.

In Bremen stellt der Verein „Türkische Familienunion in Bremen und Umgebung e.V.“ mit Sitz in der Waller Heerstraße eine Vertretung der ADÜTDF dar. Die Mitgliederzahl des Vereins wird auf 200 geschätzt. Die Anhängerschaft liegt erfahrungsgemäß etwas höher. ATİB betreibt in Bremen zwei Moscheegemeinden.

Zu Frage 2

Der Senat unterstützt den interfraktionell initiierten kürzlichen Beschluss des Deutschen Bundestages – siehe Drucksache 19/24388 –, mit dem die Bundesregierung unter anderem zur Prüfung von Organisationsverboten gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung aufgefordert wird.

Ein Verbot der Türkischen Familienunion in Bremen und Umgebung e.V. als Bestandteil der MHP und des ADÜTDF sowie der Moscheegemeinden als Bestandteil der ATİB würde vom Senator für Inneres verfolgt, sobald der Bund diese Einheiten organisatorisch als eigenständig betrachtet.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich gegen jede Form von Extremismus ein und wird ein bundesweites Verbot der Grauen Wölfe unterstützen.

**Anfrage 10: Verbleib der Schutzmasken für Bremen
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BIW)
vom 19. November 2020**

Ich frage den Senat:

1. Wo sind die 250 000 Gesichtsmasken verblieben, die der Senat im Mai dieses Jahres über den Flughafen Bremen aus China importiert hat und die sich als unbrauchbar erwiesen, weil sie den notwendigen FFP-Schutzstandard nicht erfüllten?

2. Welche Kosten sind dem Land Bremen unter Berücksichtigung von Ankauf, Lagerung und Transport der Masken sowie möglichen Erstattungen durch den Hersteller aus diesem Geschäft per Saldo entstanden?

3. Woher beziehen Kliniken und Pflegeeinrichtungen im Land Bremen derzeit Corona-Schutzkleidung und -masken und wie wird sichergestellt, dass diese Ausrüstung den vorgeschriebenen Standards entspricht?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die 250 000 Atemschutzmasken wurden an den Importeur zurückgeführt.

Zu Frage 2:

Die Kaufsumme der beanstandeten Warenlieferung wurde dem Land Bremen vom Importeur erstattet. Lagerkosten fielen nicht an. Die auf die Atemschutzmasken entfallenden Transportkosten sind Teil einer Transportkostenrechnung, die mehrere Warenzugänge desselben Importeurs umfasst. Eine Klärung bezüglich der Erstattung der anteiligen Transportkosten für den Einzelposten Atemschutzmasken ist in Arbeit.

Zu Frage 3:

Aufgrund der aktuell gegebenen Warenverfügbarkeit am Markt beschaffen die genannten Einrichtungen derzeit eigenständig. Zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung der Standards dienen Begleitdokumente und Produktmuster, die durch Händler und Hersteller bereitgestellt werden können. Die Überprüfung der Unterlagen und Muster obliegt den Einrichtungen, die die Bestellungen vornehmen.

**Anfrage 11: Vermeidung und Ersatz des klimaschädlichen Insektizid-Gases Sulfurylfluorid
Anfrage der Abgeordneten Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 19. November 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Mengen des klimaschädlichen Insektizid-Gases Sulfurylfluorid werden im Land Bremen in welchen Bereichen eingesetzt?
2. Welche Maßnahmen wurden und werden ergriffen, um den Einsatz zu reduzieren beziehungsweise zu vermeiden?
3. Gibt es mit dem Bund und/oder anderen Bundesländern dazu einen Austausch beziehungsweise ein angestimmtes Vorgehen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In den Jahren 2010 bis 2017 wurden zwischen 0,3 und 0,9 Tonnen Sulfuryldifluorid, auch Sulfurylfluorid, abgekürzt SF, im Land Bremen für Begasungen im Hafenumschlag eingesetzt. Im Jahr 2018 stieg die eingesetzte Menge sprunghaft zunächst auf 3,6 Tonnen, im Jahr 2019 auf mittlerweile 9 Tonnen an. Aktuell verteilt sich die verwendete Menge SF annähernd zu gleichen Teilen auf Containerbegasungen, insbesondere Schadholz für den Export nach China, und auf Begasungen vielfältiger Güter für den Export nach Australien und Neuseeland zum Schutz vor dem Ernteschädling Marmorierter Baumwanze.

Zu Frage 2:

Schon seit mehreren Jahren gibt es Bemühungen, alternative Behandlungsverfahren wie Hitzebehandlung und Begasung mit Kohlendioxid oder auch Abscheide- und Rückgewinnungstechniken für SF zu entwickeln. Es konnte sich bislang jedoch kein System durchsetzen. Hamburg hat eine Vorstudie vergeben zu bestehenden Abscheideverfahren. Die Ergebnisse sollen in Kürze vorliegen.

Im Rahmen eines bei der Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung, BIS, beantragten Forschungsvorhabens eines Begasungsunternehmens mit der Hochschule Bremerhaven soll an der Entwicklung einer geeigneten Technik gearbeitet werden.

In der Novelle der Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung Luft“, TA Luft, ist vorgesehen, dass in Begasungsanlagen beim Einsatz von SF „geeignete stationäre oder mobile Abgasreinigungseinrichtung einzusetzen“ sind. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechende Einrichtungen marktverfügbar sind und ihr Einsatz auch wirtschaftlich zumutbar ist.

Mit dem Produkt Ethandinitril, EDN, eines tschechischen Herstellers existiert ein alternatives Mittel, das allerdings für die Anwendung in der EU noch nicht zugelassen und von vielen Importländern noch nicht anerkannt ist. Hamburg beabsichtigt, Versuchs-begasungen mit EDN durchzuführen.

Zu Frage 3:

Es besteht ein enger Austausch der bremischen Behörden mit den zuständigen Behörden in Niedersachsen und Hamburg. Im zuständigen Ausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz wird regelmäßig über das Thema beraten mit dem Ziel, einen Stand der Technik zu entwickeln und konkrete Maßnahmen umzusetzen.

Anfrage 12: Umsetzungsstand des Modellprojekts „Qualifizierungsbonus“ im Rahmen des BAP

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Bettina Hornhues, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 19. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Maßnahmeneintritte erfolgten beziehungsweise erfolgen im laufenden Jahr in dem Modellprojekt „Qualifizierungsbonus“ im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms des Landes Bremen, BAP, im Land Bremen, bitte Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen?

2. Wie viele Teilnehmende haben das Programm in diesem Jahr vorzeitig abgebrochen und was waren hierfür die maßgeblichen Gründe, bitte Land und Stadtgemeinden getrennt ausweisen?

3. Warum ist die Zahl der an einer abschlussbezogenen Umschulung teilnehmenden Langzeitarbeitslosen trotz des Qualifizierungsbonus' von monatlich 150 Euro nicht höher und was plant der Senat, um die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Jahr 2020 wurden zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. November 2020 insgesamt 330 Eintritte in eine abschlussbezogene Umschulung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Qualifizierungsbonus erreicht; davon: 259, w129/m130, Eintritte in Bremen und 71, w33/m38, Eintritte in Bremerhaven.

Das Programm Qualifizierungsbonus hat bereits am 1. Juli 2019 begonnen; zwischen dem 1. Juli 2019 und 31. Dezember 2019 wurden insgesamt 261 Eintritte erzielt; davon: 196, w81/m115, in Bremen und 65, w38/m27, in Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2020 haben insgesamt 29, w14/m15, Personen die begonnene abschlussbezogene Umschulung abgebrochen; davon zwölf, weiblich fünf/männlich sieben, in Bremen und 17, weiblich neun/männlich acht, in Bremerhaven.

Im zweiten Halbjahr 2019 brachen insgesamt 16, weiblich fünf/männlich elf, Personen die Maßnahme ab; davon zehn, weiblich vier/männlich sechs, Personen in Bremen und sechs, weiblich eins/männlich fünf, Personen in Bremerhaven.

Über die Abbruchgründe liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, da systematisch lediglich der erfolgte Abbruch der Maßnahme von den Jobcentern mitgeteilt wird.

Zu Frage 3:

Der Senat beurteilt die Entwicklung der Inanspruchnahme des neu geschaffenen Qualifizierungsbonus positiv. Rund 90 Prozent der langzeitarbeitslosen Umschulenden nehmen den monatlich ausgezahlten Qualifizierungsbonus und nicht die an einen Prüfungserfolg gebundene Erfolgsprämie der Regelförderung in Anspruch. Weiterhin sind die aktuellen Auswirkungen der Pandemie bei der Beurteilung der Eintrittszahlen in 2020 zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung des Qualifizierungsbonus sollten nicht zwangsläufig die Zahl der Eintritte in abschlussbezogenen Umschulungen erhöht werden, sondern es sollten insbesondere Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation zögern, eine langandauernde Umschulung zu beginnen, dazu motiviert werden. Mit dem monatlich ausgezahlten Qualifizierungsbonus werden die Umschüler*innen finanziell stabilisiert und können sich ihrer Umschulung besser widmen. Der gewählte Ansatz der regelmäßigen finanziellen Unterstützung ohne Anrechnung des Betrages auf die SGB II Leistungen wurde vom BMAS als Modellprojekt genehmigt und hat nach aktuellem Kenntnisstand des Senats absehbar eine Chance auf Transfer in die Regelförderung des Bundes.

Anfrage 13: Impfzentren, Impfstofflogistik und Versorgung – Wie sind Bremen und Bremerhaven vorbereitet?

Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 23. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Impfwillige können pro Tag in Bremen und Bremerhaven versorgt werden?
 - a. wenn genügend Impfstoff vorhanden ist,
 - b. logistisch aufgrund der Räumlichkeiten und des Personals
2. Nach welchen Kriterien wird eine „Reihenfolge“ der Impfwilligen festgelegt werden und wie wird sichergestellt, dass alle Menschen informiert und nach und nach auch tatsächlich versorgt werden können?
3. Wer kann und wer darf Impfungen durchführen und könnten diese Kapazitäten erhöht werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die bisherigen Planungen stellen zunächst Kapazitäten in Höhe von mindestens 2 300 Impfungen pro Tag sicher: in Bremen 1 850 und in Bremerhaven 450. Hinzu kommen noch die Impfungen des medizinischen Personals in Krankenhäusern und Arztpraxen, die durch die jeweiligen Arbeitgeber selbst organisiert werden. Sobald größere Mengen des Impfstoffs vorliegen - mit gegebenenfalls auch anderen Kühlleistungen -, werden die Kapazitäten erhöht werden. Grundsätzlich soll die zur Verfügung stehende Menge des zu kühlenden Impfstoffs von mobilen Impfteams prioritär an hochaltrige Menschen, die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, verabreicht werden.

Zu Frage 2:

Als Basis der Priorisierung dient die vorläufige Empfehlung der Ständigen Impfkommission, des deutschen Ethikrates und der Leopoldina. Gemäß Paragraph 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz sollen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission aussprechen. Bis eine abschließende STIKO Empfehlung erfolgt ist, wird auf Grundlage der zu erwartenden Impfstoffmengen eine Differenzierung der Impfberechtigung nach medizinischen und pragmatischen Gesichtspunkten erfolgen. Zur Sicherstellung, dass impfberechtigte Menschen über Impfmöglichkeiten informiert werden, fanden mit Trägern medizinischer und pflegerischer Versorgung bereits einleitende Gespräche statt. Eine Softwarelösung für eine Terminvergabe wird derzeit etabliert. Hierbei wird nach Möglichkeit auch ein freies Kontingent an Impfzeiten berücksichtigt, welches für Nichterscheinen, Terminverschiebungen zur Verfügung stehen wird.

Zu Frage 3:

Impfungen dürfen, seit Einführung des Masernschutzgesetzes, Paragraph 20 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz, durch jeden Arzt durchgeführt werden. Des Weiteren kann durch ärztliche Delegation und unter ärztlicher Aufsicht auch medizinisches Fachpersonal Impfungen durchführen. Eine Erhöhung der Kapazitäten wäre möglich.

**Anfrage 14: Einbürgerungspraxis der Ausländerbehörde Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim-Görgü-Philipp, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 23. November 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Treffen Medienberichte zu, wonach die Bremerhavener Ausländerbehörde einem Tänzer des Stadttheaters die Einbürgerung verweigert, solange er nicht in das gefährdete Gebiet Donezk reist, sich dort einen Wohnsitz sucht und gegenüber den örtlichen Behörden die Voraussetzungen für eine Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit erwirkt?

2. Sind dem Senat vergleichbare Fälle aus der Stadtgemeinde Bremen bekannt und wie hat das Migrationsamt hierbei entschieden?

3. Inwieweit nutzt die Bremerhavener Ausländerbehörde im vorliegenden Fall nach Auffassung des Senats die gesetzlichen Spielräume zur Einbürgerung aus, auch unter Berücksichtigung des in den Medienberichten erwähnten Urteils des Verwaltungsgericht Aachen, das in einem ähnlichen Fall davon ausging, dass ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Ukraine erforderlich wäre, und dies für nicht zumutbar hielt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Medienberichte geben den Sachverhalt unvollständig wieder.

Dem Antragsteller wurde bereits im Oktober 2016 eine Einbürgerungszusicherung ausgestellt mit der Auflage, sich um die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stellt grundsätzlich eine Einbürgerungsvoraussetzung dar. Die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit setzt zulässigerweise voraus, dass erklärt wird, dass der Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt wird. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller es bisher versäumt, dieses Verfahren zu betreiben.

Nach Auskunft des ukrainischen Generalkonsulats Hamburg muss der Betroffene zur Regelung der Angelegenheiten nicht zwingend in das Krisengebiet reisen, sondern kann sich in einem Gebiet anmelden, das von der Anti-Terror-Operation nicht betroffen ist und dann die weiteren Anträge stellen. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass versucht wurde, den vom Generalkonsulat aufgezeigten Weg zu beschreiten, um einer Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit näher zu kommen.

Zu Frage 2:

Die Problematik ist dem Migrationsamt Bremen ebenfalls bekannt. Es gibt hier ein von den ukrainischen Behörden vorgezeichnetes Verfahren, das nach Auffassung der zuständigen Stellen zumutbar ist. Lediglich in Einzelfällen zeigt sich, dass dieses Verfahren nicht tauglich ist. Daher wurde in der Vergangenheit in einzelnen Fällen nach einem entsprechenden glaubhaften und plausiblen Vortrag die bisherigen Entlassungsbemühungen als gescheitert bewertet und die Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit vollzogen.

Zu Frage 3:

Erst wenn das von dem ukrainischen Generalkonsulat Hamburg vorgezeichnete Verfahren sich als undurchführbar erweist und dieses auch dokumentiert werden kann, kommt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht. Ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Ukraine, außerhalb der gefährdeten Gebiete, erscheint unzumutbar. Die Anwendbarkeit anderer Ausnahmeregelungen ist nicht ersichtlich. Die Einbürgerungsbehörde in Bremerhaven steht im Kontakt mit dem Antragsteller und seiner Rechtsanwältin. Die Einbürgerungszusicherung soll frühzeitig verlängert werden. Der Antragsteller hat die Bereitschaft signalisiert, den aufgezeigten Weg zu beschreiten und entsprechende Bemühungen zu betreiben.

Anfrage 15: Umgang mit steigenden Arbeitslosenzahlen im Land Bremen und insbesondere in Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 23. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Entwicklungen in den Städten Bremerhaven und Bremen, wo durch die zunehmend kritischer werdende wirtschaftliche Lage der beiden wichtigen Arbeitgeber Eurogate und GHBV eine große Menge von Arbeitsplätzen drohen, verloren zu gehen, und welche Ideen oder Konzepte hat der Senat, um dieser immer schwieriger werdenden Entwicklung entgegenzutreten?
2. Wie beurteilt der Senat den darüber hinaus drohenden Verlust einer noch nicht absehbaren Anzahl von Arbeitsplätzen im Land Bremen, insbesondere für Frauen, in Folge der Auswirkungen von wirtschaftlichen und sozialen Einschränkungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie notwendig waren und zurzeit noch sind?
3. Welche Ideen hat der Senat bisher entwickelt und welche Konzepte hat er erarbeitet, damit diese Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Negativspirale insbesondere in Bremerhaven in Gang setzen, in deren Folge sich die soziale und wirtschaftliche Lage Bremerhavens noch weiter verschlechtert?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Bremischen Häfen unterliegen einem starken internationalen Wettbewerb, der sich in der stetigen Notwendigkeit wachsender Produktivität und höherer Flexibilität ausdrückt. Neben den Folgen aufgrund der Covid-19-Pandemie hat die Marktkonzentration auf Kundenseite diese Wettbewerbssituation weiter verschärft.

Hinzu kommen Umschlagrückgänge, die sich im Wesentlichen mit der Verlagerung einzelner Liniendienste erklären lassen und im Ergebnis zu einem Rückgang des Beschäftigungsvolumens am Standort Bremerhaven geführt haben.

Der Senat sieht diese Entwicklung mit Sorge, zumal die Bremischen Häfen sowie die Logistikwirtschaft rund ein Fünftel aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze im Land Bremen stellen. Vor diesem Hintergrund würde es der Senat begrüßen, wenn sich die Akteure des GHBV zeitnah über ein wirtschaftlich tragfähiges und beschäftigungssicherndes Konzept für den Gesamthafenbetrieb verständigen würden. Der zu erwartende Digitalisierungs-, Automatisierungs- und Modernisierungsschub im Hafenumschlag wird zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen führen. Der Senat hat in diesem Zusammenhang die Erwartung, dass dieser Prozess seitens der Sozialpartner sozialverträglich gestaltet wird. Dazu gehört, dass unvermeidlicher Personalabbau auf Basis eines Sozialplanes umgesetzt wird und durch Qualifizierung möglichst viele Arbeitsplätze erhalten bleiben und zukunftsfest gemacht werden.

Der Senat setzt seine klare Entwicklungs- und Investitionsstrategie für die Häfen fort, indem Bauvorhaben und die Planung neuer Zukunftsperspektiven fortgesetzt werden. Von besonderer Bedeutung sind die Anpassung der Außenweser und die Weiterentwicklung des Containerterminals. In beiden Fällen wurden unlängst die nötigen Entscheidungen bereits getroffen. Im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung unterstützt der Senat die Stadtplanung und die Wirtschaftsförderung in Bremerhaven bei der Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen insbesondere im Zuge der Mittelbereitstellung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, GRW,“. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der langfristigen Erschließung des Entwicklungsgebietes Luneplate oder auch im Bereich der Entwicklung kleinteiliger Gewerbegebiete wie jüngst an der Karsten Lücken Straße.

Zu Frage 2:

Nach dem starken Einbruch im ersten Halbjahr hatte sich die Bremische Wirtschaft im dritten Quartal erholt. Die Auswirkungen der jüngsten Eindämmungsmaßnahmen auf den Arbeitsmarkt sind derzeit noch nicht absehbar. Allerdings ist zu erwarten, dass

einige Branchen wie der Einzelhandel, das Hotel-, Gaststättengewerbe sowie die Veranstaltungsbranche stärker betroffen sein werden. Da im Einzelhandel und im Hotel- und Gaststättengewerbe viele Arbeitsplätze von Frauen – häufig in Teilzeit – besetzt sind, könnten Frauen infolge der erneuten Eindämmungsmaßnahmen stärker betroffen sein als Männer. In anderen Branchen mit einem hohen Anteil beschäftigter Frauen, insbesondere mit sogenannten Care-Berufen dürften sich hingegen die Beschäftigungsperspektiven von Frauen weiter verbessern.

Im Frühjahr überwog der Anteil der Männer in Kurzarbeit; auch die Zahl der arbeitslosen Männer stieg stärker an als die Zahl der arbeitslosen Frauen.

Allerdings hat die Zahl der Frauen, die einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, Minijob, nachgehen, im Zuge der Covid-19-Pandemie stärker abgenommen als die Zahl der männlichen Minijobber. Im Vergleich zum Vorjahresmonat nahm die Zahl der Minijobberinnen um -3 845 Personen beziehungsweise -9,6 Prozent ab, Männer - 2 768 beziehungsweise 8,8 Prozent; Land Bremen.

Zu Frage 3:

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise hat der Senat bereits im März 2020 ein Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler sowie ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen in Bremen und Bremerhaven initiiert. Die Programme wurden mittlerweile durch entsprechende Hilfsprogramme des Bundes abgelöst.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Bremen-Fonds auch mittel- und langfristig angelegte Impulse geplant, die die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaftsstruktur im Land Bremen unterstützen sollen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt derzeit in einem ressortübergreifenden Prozess.

Zur Weiterentwicklung der regionalwirtschaftliche Stärken Bremerhavens soll im Zuge des Bremen Fonds in Bremerhaven das Zukunftsfeld Wasserstoff auf anwendungsorientierte Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden. Zudem werden Hilfen entwickelt, die Bremerhavener Unternehmen in die Lage versetzen sollen, die Krise nachhaltig zu überstehen und neue Geschäftsfelder zu erschließen. Geplant sind zum Beispiel Unterstützungen für Einzelhandel und KMU zur Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse und insbesondere dem Vertrieb von Wirtschaftsgüter.

Neben Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung und Umschulung der Agentur für Arbeit und des Jobcenter Bremerhaven wurden im Herbst 2020 zwei außerbetriebliche Ausbildungsverbünde je in der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven geschaffen. Die Ausbildungsverbünde haben das Ziel, den Beginn oder das Fortsetzen einer Ausbildung übergangsweise zu ermöglichen und auch gerade jungen Frauen durch Teilzeitoptionen eine Ausbildungsmöglichkeit zu verschaffen.

Anfrage 16: Umsetzung der Corona-Impfstrategie in Bremen und Bremerhaven Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Sina Dertwinkel, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU vom 26. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie und wann stellt der Senat sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Städten Bremen und Bremerhaven gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können?
2. Inwiefern sind neben den angekündigten Impfbetrieben auch ambulante Umsetzungsstrategien in Planung und inwiefern sind hierzu die niedergelassenen Ärzte mit ihrer Kassenärztlichen Vereinigung eingebunden?
3. Mit welchen Kosten in welcher Höhe kalkuliert der Senat zur Umsetzung der Impfstrategie? Bitte schlüsseln sie hierzu jede einzelne Kostenart und Kostenträger auf.

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Gesundheit, BMG, stellt die ersten Lieferungen des Impfstoffes beginnend ab dem 29. Dezember 20 in Aussicht. Die Vorbereitungen des Landes Bremen werden dahingehend getroffen, dass die Impfzentren in Bremen und Bremerhaven sowie die mobilen Teams ab dem 4. Januar 2021 unverzüglich starten können. Es ist dem Senat gelungen, ausreichend Impfbestand vertraglich zu sichern. Auf Basis der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, STIKO, wird unter Berücksichtigung der anfangs sehr begrenzt verfügbaren Impfstoffmenge und der besonderen Anforderung an die Lagerung eine länderbasierte Priorisierung unter Einbindung der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer Bremen im Rahmen eines Impfkonzeptes erstellt.

Die Impfung gegen das Coronavirus wird auf drei Säulen verteilt: Impfzentren in der Messehalle 7 in Bremen und in der Stadthalle Bremerhaven, mobile Impfteams für Impfungen vor allem in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Impfungen besonders gefährdeter Berufsgruppen direkt in den Krankenhäusern. In Abhängigkeit der tatsächlichen Impfstoffverfügbarkeit wird die Aufnahme des tatsächlichen Impfbetriebs für den 4. Januar 2021 angestrebt. Es werden in einem ersten Schritt Kapazitäten für mindestens 2 300 Impfungen pro Tag – 1 850 in Bremen und 450 in Bremerhaven – geschaffen, die entsprechend der Priorisierung zunächst an hochaltrige Menschen, die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, verabreicht werden. Es ist vorgesehen, die Kapazitäten bei ausreichend vorhandenem Impfstoff – mit gegebenenfalls anderen Kühleigenschaften – weiter zu erhöhen.

Zu Frage 2:

Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven ist die Kassenärztliche Vereinigung in die Planungen für die Impfungen mit einbezogen. Da der derzeitige Impfstoff auf minus 70 Grad Celsius gekühlt werden muss, ist eine Impfung durch den ambulanten Bereich derzeit nicht möglich. Sobald ein Impfstoff vorhanden ist, der auch im ambulanten Bereich eingesetzt werden kann, wird dies umgesetzt werden.

Zu Frage 3:

Die COVID-19-Impfstoffe werden vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Referentenentwurf der Coronavirus-Impfverordnung, CoronImpfV, vom 4. Dezember 2020 sieht folgende Kostenteilung vor: Die notwendigen Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Einsatzteams werden zur Hälfte von den Ländern, zu 46,5 Prozent aus Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen getragen. Diese Kostenteilung gilt nur für ein Impfzentrum im Land Bremen.

Die Kalkulation der Vollkosten für die beiden Impfzentren in Bremen und Bremerhaven belaufen sich nach dem derzeitigen Planungsstand für einen Zeitraum von sechs Monaten. Inwiefern zentrale Impfzentren über diesen Zeitraum benötigt werden, hängt von der Verfügbarkeit und Spezifikation der Impfstoffe ab. Davon wird beeinflusst, ab wann Phase II, also die breite dezentrale Routine-Verimpfung, beginnen kann. Die Gesamtkosten für die beiden Impfzentren belaufen sich auf eine Summe von circa 20 320 Euro. Davon entfallen 13 500 Euro auf den Standort Bremen und 6 820 Euro auf den Standort Bremerhaven.

Die Ausgaben verteilen sich vor allem auf drei Kostenblöcke: Personal, Miete und Infrastruktur wie beispielsweise Call Center, IT und Sicherheitsdienst, sowie Logistik und Impfbestand inklusive organisatorischer und ärztlicher Leitung. Das Impfzentrum in Bremen soll von einem gemeinnützigen externen Anbieter betrieben werden, so dass die Personalkosten nicht bei senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz anfallen. Die Kosten für den Personaleinsatz sind auf den derzeit bekannten Durchschnittsstundensätzen für ärztliches und nichtärztliches Personal gerechnet, die für die anteilige Finanzierung durch die Krankenversicherung zugrunde gelegt werden sollen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13. November 2020 bereits Haushaltsmittel für 2020 in Höhe von 10 000 Euro bewilligt, von denen bisher circa 500 Euro insbesondere für die Beschaffung des Impfbereichs verausgabt wurden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9 500 Euro wird auf das Jahr 2021 übertragen, so dass ein Finanzbedarf für die beiden Impfzentren in 2021 von 10 820 Euro verbleibt. Der HaFA hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 in seinem Beschluss zur Senatsvorlage „Bremen- Fonds: Mehrbedarfe der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Bewältigung der Pandemie, insbesondere zur Umsetzung der nationalen Test- und Impfstrategie“ die Bereitstellung der Mittel für die Impfzentren in Bremen und Bremerhaven sowie die mobilen Impfteams beschlossen. Nicht berücksichtigt sind Kosteneinsparungen durch den Einsatz von bereits angeforderten Unterstützungskräften der Bundeswehr, von umgesteuertem Personal aus anderen Verwaltungsbereichen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Ebenso wurde die anteilige Finanzierung durch die Krankenversicherung nicht eingerechnet. Bei einer 50-prozentigen Beteiligung aus Mitteln des Gesundheitsfonds sowie der privaten Krankenversicherung an einem Impfzentrum sowie an den Kosten der mobilen Impfteams im Land Bremen, hier der Stadt Bremen, würde die Kostenbeteiligung circa 5 000 Euro betragen. Der Senat wird im zweiten Quartal 2021 einen Zwischenbericht über die bis dahin angefallenen Kosten der Impfzentren und nach Beendigung der Maßnahme einen Abschlussbericht vorlegen.

Anfrage 17: Wie werden religiöse Feste bei der Corona-Verordnung berücksichtigt?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 27. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit werden hohe religiöse Feste, wie das jüdische Chanukka-Fest vom 11. bis zum 18. Dezember oder das orthodoxe Weihnachtsfest am 7. Januar, ebenfalls bei neuen Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt?
2. Inwieweit stellt der Senat sicher, dass Angehörige dieser oder anderer Glaubensgemeinschaften ihre hohen Feste auch im allerengsten Familienkreis feiern können, ohne mit Bußgeld bedroht zu werden?
3. Inwieweit steht der Senat dazu im Austausch mit Vertretern der jeweiligen Religionsgemeinschaften im Land Bremen und was sind Inhalt und Ergebnis der Gespräche?

Antwort des Senats

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Die Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen gelten für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

Für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen gilt Paragraph 2 Absatz 2 der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung, der Zusammenkünfte von bis zu 100 Personen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, bei Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes sowie von Maßnahmen zur Kontaktverfolgung, erlaubt. Für Zusammenkünfte, bei denen hohe Besucherzahlen erwartet werden, besteht ein Anmeldeerfordernis. Diese Bestimmungen gelten für alle Religionsgemeinschaften. In der Telefonkonferenz am 13. Dezember 2020 verständigten sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darauf, dass vom

24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 private Zusammenkünfte im engsten Familien- oder Freundeskreis mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahren aus dem engsten Familienkreis zugelassen sind, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen über 14 Jahre bedeutet. Diese Regelung bezieht sich auf in dieser Zeit besonders häufige Feste im Kreise von Familie und Freunden, die „für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders wichtig“ sind, nicht auf religiöse Feste.

Diese Verständigung wird mit Paragraf 2a Absatz 2 der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung in Landesrecht umgesetzt.

Nach dem Infektionsschutzgesetz, InfSchG, ist die Untersagung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019, COVID-19, erheblich gefährdet wäre, Paragraf 28a Absatz 2 InfSchG.

Zu Frage 3:

Zu den Folgen der coronabedingten Schutzmaßnahmen steht der Senat in regelmäßigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Religionsgemeinschaften in Bremen, insbesondere mit den Religionsgemeinschaften, zu denen er vertragliche Beziehungen unterhält.

Am 13. November 2020 haben die Religionsgemeinschaften mit dem Senat öffentlich eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Darin haben sich die Religionsgemeinschaften einvernehmlich verpflichtet, über die Kernbereiche des religiösen Handelns hinaus ihre derzeit schon stark reduzierten Gemeindeangebote nochmals zu überprüfen und auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Anfrage 18: Ambulante Pflege beim Einsatz von Corona-Schnelltests unterstützen!

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 30. November 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Menschen werden im Land Bremen über ambulante Pflegedienste betreut?

2. Teilt der Senat die Ansicht, dass der Großteil der zu pflegenden Menschen zu den Risikogruppen im Hinblick auf einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Sars-Cov-2 Infektion zählen und wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang Aussagen von Pflegediensten, dass vorbeugende Corona-Schnelltests bei diesen vielen Patientinnen und Patienten mit dem bisher vorhandenen Personal nicht zu bewältigen sind?

3. In welcher Form plant der Senat eine Unterstützung der ambulanten Pflegedienste, um Patientinnen und Patienten von Pflegediensten Zugang zu Corona-Schnelltests zu verschaffen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Stand 15. Dezember 2019 werden in Bremen 8 902 Menschen über ambulante Pflegedienste betreut davon 1 272 über ambulante Pflegedienste als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung wie Altenheim, betreutes Wohnen und 104 Menschen über ambulante Pflegedienste als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, Hospiz, und einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der zu pflegenden Menschen aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Sars-Cov-2-Infektion zählen.

Aussagen von Pflegediensten, dass die Durchführung vorbeugender Corona-Schnelltests mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist, wurden dem Ressort bisher nicht zugetragen. Gleichwohl erreichten den Senat vereinzelt Meldungen ambulanter Pflegedienste zur Problematik mit dem vorhandenen Personal die individuelle pflegerische Versorgung vor Ort im Falle eines Ausbruchs sicherzustellen.

Zu Frage 3:

Die Zuständigkeit für die Finanzierung der ambulanten Pflegedienste liegt im Bereich der Pflegekassen. Die Problematik der ambulanten Pflegedienste aufgrund von Personalknappheit die pflegerische Versorgung auch im Falle eines Ausbruchsgeschehens sicherzustellen, sind auf Ressortebene bekannt.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt die prioritäre Impfung gegen COVID-19 der in der ambulanten Pflege Tätigen und unterstützt auf diesem Wege die Arbeit der ambulanten Pflegedienste.

**Anfrage 19: Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in Bremerhaven
Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Henrike Müller, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 8. Dezember 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass im Dezember der letzte praktizierende Gynäkologe in Bremerhaven, der Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hat, in Ruhestand geht?

2. Ist mittlerweile sichergestellt, dass Schwangere, die am Klinikum Reinkenheide einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen, nicht mehr wochenlang auf einen Termin warten müssen?

3. Was unternimmt der Senat, um in Bremerhaven einen wohnortnahen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Ja, diese Information ist richtig.

Zu Frage 2:

Die aktuellen Wartezeiten am Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide für einen Schwangerschaftsabbruch betragen zwei Wochen. Der Eingriff wird im ambulanten Zentrum im Klinikum durchgeführt und muss entsprechend geplant werden, in diesem Jahr gibt es allerdings keine freien Termine mehr.

Zu Frage 3:

Die Situation in Bremerhaven ist nicht zufriedenstellend. Auch in Bremen gibt es derzeit nur vier Praxen, in denen Abbrüche vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird versucht, das Angebot auf unterschiedliche Arten zu verbessern. Neben Gesprächen mit Ärzten und Institutionen könnten unter anderem auch Fortbildungen zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch hilfreich sein. Es wird derzeit geprüft, wie die senatorische Behörde die Organisation solcher Fortbildungen unterstützen kann.

Anfrage 20: Bundesmittel für Gesamthafenbetriebe – was kommt vor Ort an?

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Maurice Müller, Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Dezember 2020

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Kriterien werden die Mittel, insgesamt 5 Millionen Euro, aufgeteilt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Förderung der Gesamthafenbetriebe in den deutschen Seehäfen zur Verfügung gestellt hat?
2. Welche Bereiche der Tätigkeit des Gesamthafenbetriebsvereins im Land Bremen e.V., GHBV, gelten im Rahmen des neuen Haushaltstitels „Förderung zur Sicherung von Arbeitsplätzen der Beschäftigten in deutschen Häfen“ als förderfähig?
3. Welche Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren des GHBV erwartet der Senat durch diese neuen Fördermöglichkeiten?

Antwort des Senats

Zu Fragen 1 und 2:

Die Anfrage bezieht sich auf den aktuell im Bundestag verhandelten Haushalt des Jahres 2021. Dem Senat ist die Pressemitteilung des Bundestagsabgeordneten Uwe Schmidt vom 27. November 2020 „Bund unterstützt die Gesamthafenbetriebe in den deutschen Seehäfen mit eigenem Haushaltstitel im Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ bekannt.

Darin heißt es unter anderem: „Erstmals werden knapp 5 Millionen Euro im Jahr 2021 im Bundeshaushalt bereitgestellt [...] Das ist ein starkes und wichtiges Signal zum Erhalt des maritimen Know-how und der Ausbildung des Nachwuchses in der Hafengewirtschaft. Von den Zuwendungen profitieren Betriebe, die unter das Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter fallen“.

Der Bund hat in seiner Bereinigungssitzung im Einzelplan 11, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Titel. 683 02: Förderung zur Sicherung von Arbeitsplätzen der Beschäftigten in deutschen Häfen mit einer Summe von 4 960 Euro ausgestattet. Die Ausgaben sind übertragbar.

Offizielle Informationen des BMAS zu dem genannten Haushaltstitel und dessen geplanter Verwendung liegen dem Senat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Daher können die Fragen, die auf den Inhalt einer programmatischen Umsetzung des Haushalts 2021 durch das BMAS abzielen, durch den Senat zurzeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Am 9. Dezember 2020 wurde vor dem Amtsgericht Bremen ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Gesamthafenbetriebsvereins gestellt.

Nach Eingang des Insolvenzantrags prüft das Insolvenzgericht die Zulässigkeit des Insolvenzantrags. Sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, prüft das Gericht die Eröffnungsfähigkeit. Eröffnungsfähig ist ein Verfahren, wenn ein Insolvenzgrund besteht und die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Insolvenzgründe sind insbesondere Zahlungsunfähigkeit sowie Überschuldung. Im Falle der hier beantragten Insolvenz in Eigenverwaltung kann auch bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzgrund vorliegen.

Da das Insolvenzgericht über das Vorliegen von Insolvenzgründen entscheidet, kann der Senat hierzu keine Angaben machen.